

Allgemeine Bewilligungsbedingungen des Dezernates für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung der Stadt Köln für die Gewährung von Zuschüssen aus dem Verwaltungshaushalt

(Beschluss des Rates vom 16.12.2004, DS-Nr. 1241/004)

I. Zuwendungsvoraussetzungen und Bewilligungszeitraum

1. Die Gewährung von Zuschüssen des Dezernates für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung der Stadt Köln setzt die gesicherte Gesamtfinanzierung einer förderungsfähigen Maßnahme bzw. Aufgabe des Zuschussempfängers voraus.

Die im Einzelfall zu erlassenden Bewilligungsbescheide werden nur unter dieser Vorgabe wirksam.

Sofern ein Bewilligungsbescheid keinen Zeitraum für die Bewilligung bestimmt, wird der Zuschuss nur für das jeweilige Kalenderjahr bewilligt.

Anträge sowie Nachweise über die Verwendung der Zuschüsse sind mit der rechtsverbindlichen Unterschrift des Trägers der Maßnahme oder eines von ihm Bevollmächtigten zu versehen.

II. Verwendung des Zuschusses

1. Die Zuschussmittel sind von dem Empfänger (Träger der Maßnahme) nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie nur für den beantragten und von den Fachdienststellen des Dezernates für Soziales, Senioren, Wohnen und Beschäftigungsförderung bewilligten Zweck zu verwenden.
- 2.1 Wird der städtische Zuschuss zweckgebunden für bestimmte Kostenarten bewilligt, so wird den Trägern gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme / des geförderten Angebotes / des Aufgabenbereiches Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen / Kostenarten durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen auszugleichen.

Im Bereich der Förderung der Bürgerhäuser / Bürgerzentren bedarf eine Verschiebung zwischen einzelnen Kostenpositionen innerhalb einer Einrichtung über 10 % hinaus der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Wird mit einem Bürgerhaus / Bürgerzentrum eine Leistungsvereinbarung als Grundlage einer leistungsbezogenen Bezuschussung abgeschlossen, kann der Anteil der Verschiebung zwischen einzelnen Kostenpositionen über 10 % hinaus gehen und bedarf nicht der vorherigen Zustimmung der Stadt.

Sofern ein Träger innerhalb eines Förderbereiches städtische Zuschussmittel für mehrere Angebote / Einrichtungen / Projekte gleicher Aufgabenstellung erhält, kann er bis zu 10 % der Mittel verschieben. Darüber hinaus soll ihm nach Prüfung durch die Fachverwaltung hinsichtlich der Steuerung der Angebotsstruktur des Förderbereiches gestattet werden, Mehrausgaben eines Angebotes / einer Einrichtung / eines Projektes durch Minderausgaben in einem äquivalenten, städtisch nicht geförderten Bereich, auszugleichen.

- 2.2 Wird der bewilligte städtische Zuschuss von dem Träger der Maßnahme / des Projektes / der Einrichtung innerhalb des Bewilligungszeitraumes nicht in vollem Umfang ausgeschöpft, d.h. im laufenden Haushaltsjahr nicht für den bewilligten Zweck verausgabt, so wird dem Träger die Möglichkeit eröffnet, die nicht verbrauchten Zuschussmittel im Folgejahr zur Fortführung der gleichen Maßnahme / des gleichen Projektes / der gleichen Einrichtung einzusetzen, sofern
- 2.2.1 der Überschuss den für die Maßnahme / das Projekt / die Einrichtung gewährten städtischen Zuschuss, maximal jedoch den Betrag von 10.000 €, nicht überschreitet,
- 2.2.2 der Überschuss des Trägers erwirtschaftet wurde, d.h. nicht aus öffentlichen Zuschüssen Dritter, resultiert, sondern z.B. durch Spenden und Beiträge erwirtschaftet wurde,
- 2.2.3 für das auf die Bezuschussung folgende Jahr ein weiterer Bedarf für das Angebot / die Einrichtung / das Projekt besteht und
- 2.2.4 eine weitere Förderungswürdigkeit des Trägers gegeben ist.
- Von dieser Regelung ausgenommen ist die Bezuschussung der Bürgerzentren / Bürgerhäuser.
- In diesem Bereich werden, abhängig von der Höhe des jeweiligen Rücklagenbestandes einer Einrichtung, den Trägern der Bürgerzentren nicht verausgabte Zuschüsse für Sachkosten unter gleichen Voraussetzungen und mit gleicher Zweckbindung belassen; nicht verausgabte Personalkostenzuschüsse nur in Einzelfällen auf entsprechenden Antrag zweckgebunden für erhöhte Personalkosten im Folgejahr.
- Wird mit einem Bürgerhaus / Bürgerzentrum eine Leistungsvereinbarung als Grundlage einer leistungsbezogenen Bezuschussung abgeschlossen, können nicht verausgabte Zuschüsse für Sach- und Personalkosten nur dann den Trägern der Bürgerhäuser / Bürgerzentren belassen werden, wenn die vereinbarten Ziele des Vorjahrs erfüllt wurden.
3. Eigenmittel und Einnahmen (Leistungen Dritter), die mit dem Zuschusszweck zusammenhängen, sind vorrangig als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen.
4. Sämtliche auf die beantragte Maßnahme bzw. das Projekt bezogene Rücklagen und Rückstellungen sind auszuweisen.
5. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
6. Bei der berechtigten Weitergabe von Zuschussmitteln an Dritte hat der Träger die Bewilligungsbedingungen und das Prüfrecht für die Stadt Köln zur Grundlage zu machen.
7. Die mit städtischen Mitteln erworbenen beweglichen Gegenstände gehen in das Eigentum des Trägers der geförderten Maßnahme über. Nach Beendigung des Zuschusszweckes ist der Träger berechtigt, im Rahmen seiner Satzung über die von der Stadt Köln geförderten Sachen zu verfügen, soweit nichts anderes festgelegt wurde.

Diese Regelung gilt nicht für die Bezuschussung der Bürgerhäuser / Bürgerzentren. Die mit städtischen Mitteln beschafften beweglichen Gegenstände verbleiben im Eigentum der Stadt Köln.

III. Recht zur Prüfung der Kassen- und Buchführung

1. Mit der Gewährung eines Zuschusses behält sich die Stadt das Recht vor, nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bzw. nach Beendigung des Projektes die zweckentsprechende Verwendung der Zuschussmittel zu prüfen.
2. Das Prüfrecht der Stadt Köln schließt ein
 - 2.1 die Vorlage der zur Prüfung der Mittelverwendung erforderlichen Belege und Kassenunterlagen in der vorgeschriebenen Beschaffenheit zu fordern,
 - 2.2 falls im Einzelfall geboten, die Prüfung an Ort und Stelle durchzuführen,
 - 2.3 evtl. noch zusätzliche sachdienliche Auskünfte von dem Zuschussempfänger zu erhalten.

Dieses Prüfrecht wird dem Grunde und der Form nach nicht über das Maß hinaus ausgedehnt, als es nach Art und Umfang für die Prüfung der Verwendung des speziellen Zuschusses notwendig ist.
3. Zur Prüfung der zweckensprechenden Verwendung der Zuschussmittel sind die Originalbelege / Quittungen bereit zu halten. Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege ist von den Empfängern städtischer Zuschüsse so vorzunehmen, dass die ordnungsgemäße Mittelverwendung nach Zweck und Höhe durch die Stadt Köln eindeutig geprüft werden kann. Die Belege müssen Zahlungsempfänger und Zahlungsgrund ausweisen und einen Zahlungsbeweis enthalten. Die Belege sind so zu ordnen, dass eine Zuordnung zu der Ausgabenübersicht klar ersichtlich ist.
4. Eine Übersicht über alle während des Bewilligungszeitraumes entstandenen Einnahmen und Ausgaben des Trägers für die bezuschusste Maßnahme / des Projektes / der Einrichtung ist bereit zu halten oder entsprechend der im Einzelfall zu erlassenden Bewilligungsbescheide, Förderungs-richtlinien bzw. individuellen Vereinbarungen einzureichen.
5. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder der Projektförderung ist ein Sachbericht einzureichen, in dem die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen sind.
6. Der Zuschussempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Ablauf des bezuschussten Kalenderjahres aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
7. Personalkosten sind anhand der Gehaltsabrechnungen nachzuweisen.
8. Wird der Nachweis der Verwendung des Zuschusses nicht fristgerecht vorgelegt oder stellt sich nach Vorlage des Verwendungsnachweises heraus, dass dieser nicht ordnungsgemäß geführt wurde, kann die weitere Verwendung der im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlten Mittel untersagt und von der Auszahlung neuer Mittel abgesehen werden.
9. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln ist unabhängig von diesen Regelungen berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuschussmittel nachzuprüfen.

IV. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Stadt Köln unverzüglich anzuzeigen, wenn

1. er für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen Zuschüsse beantragt oder von Ihnen erhält, oder sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
2. der Verwendungszweck sich ändert oder sonstige für die Bewilligung der Zuschüsse maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
3. sich herausstellt, dass der Zuschusszweck nicht zu erreichen ist.

V. Erstattung des Zuschusses

1. Der Zuschuss ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49 a VwVfG.NW) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht wenn

- 1.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist
- 1.2 der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben im Antrag oder in den Anlagen, insbesondere im Finanzierungsplan, erwirkt worden ist.
- 1.3 der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
2. Ein Widerruf des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit kann insbesondere in Betracht kommen und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, soweit der Zuschussempfänger
 - 2.1 der Zuschuss nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet
 - 2.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt wurden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt oder den Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wurde
 - 2.3 die im Einzelfall zu Grunde gelegten Bestimmungen und Richtlinien nicht beachtet wurden,
 - 2.4 die Verwendung der Mittel nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
3. Der Erstattungsanspruch ist mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
4. Werden Zuschüsse nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuschusszwecks verwendet und wird der Bewilligungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich verlangt werden.

VI. Geltungsbereich

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen gelten ergänzend für die nachfolgend genannten Vereine / Träger / Institutionen, soweit in den spezielleren Richtlinien nicht abweichendes geregelt ist.

1. Richtlinienförderung
 - 1.1 Kriterien zur Förderung von Selbsthilfegruppen im Sozial- und Gesundheitsbereich (Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Rates 22.06.1995, Ergänzung durch Beschluss des Ausschusses für Soziales und Senioren am 13.06.2002 und des Gesundheitsausschusses am 02.07.2002)
 - 1.2 Erweiterte Kriterien zur Förderung von Frauenprojekten (Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 18.06.1998, ergänzt durch Ratsbeschluss vom 11.04.2000)
 - 1.3 Richtlinie zur institutionellen Förderung des Vereins Frauen helfen Frauen e.V. (Beschluss des Rates vom 29.06.1993)
 - 1.4 Richtlinie für Zuschüsse für die Betreuung von Altenclubs (Beschluss des Sozialausschusses vom 17.02.1994)
 - 1.5 Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen des Amtes für Soziales und Senioren der Stadt Köln an die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Beschluss des Rates vom 25.02.1992)
 - 1.6 Förderkonzept zur Sicherung und Weiterentwicklung der offenen Altenarbeit (Beschluss des Sozialausschusses vom 17.02.1994)
 - 1.7 Richtlinie zur Förderung der Arbeitslosenzentren KALZ e.V. und Vingster Treff e.V. (Beschluss des Sozialausschusses vom 20.04.1989)
 - 1.8 Förderung der Interkulturellen Zentren (Beschluss des Ausschusses für Soziales und Senioren vom 14.05.2002)
2. Institutionelle Förderung
 - 2.1 Z für Bahnhofsmision
 - 2.2 Z für Personalkosten SKM und SKF
 - 2.3 Z an Schuldnerhilfe e.V.
 - 2.4 Z für Zentrum an Selbstbestimmtes Leben
 - 2.5 Z für KISS
 - 2.6 Z für Begegnungsstätte Porz Finkenberg
 - 2.7 Finanzierung der Bürgerzentren / Bürgerhäuser
 - 2.8 Förderung der Gemeinwesenarbeit